

## **Richtlinie zur Förderung von SPNV-Betriebswerkstätten – VRR AöR (SPNV-Betriebswerkstattförderrichtlinie)**

### **1. Geltungsbereich**

Gemäß Zf. 2.1.13 der VRR-Weiterleitungsrichtlinie ist die Förderung des Baus neuer oder der Erweiterung bestehender SPNV-Betriebswerkstätten möglich. Für diesen Fall gilt die nachstehende Richtlinie.

### **2. Zweck der Zuwendung**

Auf Grundlage dieser Richtlinie bereitgestellte Zuwendungen sind bestimmt für den kapazitätsschaffenden Bau neuer bzw. die kapazitätsschaffende Erweiterung bestehender Arbeitsstätten für die Koordinierung und Durchführung betriebsnaher Maßnahmen zur Reinigung und Instandhaltung i.S.d. DIN 31051 von SPNV-Fahrzeugen (SPNV-Betriebswerkstätten).

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt ist jeder Bieter in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren

- gem. Art. 5 Abs. 3 EU VO 1370/07 unter Federführung der VRR AöR (Zuwendungsgeber) zu SPNV-Betriebsleistungen (Variante 1), oder
- unter Federführung der VRR AöR (Zuwendungsgeber), das die Herstellung, Übergang und Zusicherung ständiger Verfügbarkeit von SPNV-Fahrzeugen für die Erbringung von SPNV-Betriebsleistungen zum Gegenstand hat (Variante 2),

und das die Möglichkeit einer Förderung von SPNV-Betriebswerkstätten eröffnet. Zuwendungsempfänger wird ausschließlich derjenige Bieter, der im genannten Vergabeverfahren rechtswirksam den Zuschlag erhält.

### **4. Art und Umfang der Zuwendung**

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Die mögliche Höhe der Zuwendung, differenziert nach Planungs-, Grunderwerbs- und Baukosten, ergibt sich aus der Anlage 1 zur VRR-Weiterleitungsrichtlinie.

### **5. Verfahren**

#### **5.1**

Die Bieter in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren gem. Ziffer 3 dieser Richtlinie erhalten mit der ersten Übersendung von Verfahrensunterlagen die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen.

#### **5.2**

Die Antragsunterlagen einschließlich zu erbringender Nachweise werden dem Zuwendungsgeber spätestens sechs Wochen vor Abgabe des letztverbindlichen Angebots eingereicht.

#### **5.3**

Der Zuwendungsgeber prüft den Antrag auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen sowie die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und hält das Ergebnis der Prüfung gemäß Muster Anlage 8 fest. Zur Prüfung können weitere Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden.

#### 5.4

Auf einen schlüssigen, prüffähigen Antrag ergeht spätestens zwei Wochen vor Abgabe des letztverbindlichen Angebots die Bewilligung der Zuwendung. Die Wirksamkeit des Bescheides steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Adressat in dem zugehörigen wettbewerblichen Vergabeverfahren gem. Ziffer 3 dieser Richtlinie den Zuschlag erhält.

#### 5.5

Der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung von Teilbeträgen der Zuwendung beim Zuwendungsgeber zu beantragen. Dem Antrag ist jeweils ein fortgeschriebenes Ausgabenblatt beizufügen. Die Auszahlung ist von der Vorlage bestimmter Nachweise (insbesondere über den Grunderwerb und das Bestehen des uneingeschränkten Baurechts und über die Absicherung der beantragten Fördersumme durch eine Bankbürgschaft) abhängig.

#### 5.6

Im Zuwendungsbescheid wird eine Dauer der Zweckbindung von 25 Jahren (Variante 1) bzw. 30 Jahren (Variante 2) festgesetzt. Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

#### 5.7

##### 5.7.1

SPNV-Betriebswerkstätten sind Wartungseinrichtungen i.S.d. § 2 Abs. 3 c Nr. 7 AEG (vgl. VG Köln, 18 K 1546/09). Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind verpflichtet, gemäß Art. 5 Abs. 1 S.1 RiLi 2001/14/EG Eisenbahnunternehmen diskriminierungsfrei Zugang zu den geförderten Werkstätten zu gewähren. Dies beinhaltet den Ausschluss jeglicher Diskriminierung, wobei entsprechende Anträge von Eisenbahnunternehmen nur abgelehnt werden dürfen, wenn für diese vertretbare Alternativen unter Marktbedingungen vorhanden sind.

##### 5.7.2

Des Weiteren sind Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) verpflichtet, für die geförderten SPNV-Betriebswerkstätten Nutzungsbedingungen aufzustellen. Diese Nutzungsbedingungen enthalten insbesondere auch eine hinreichende (Nutzungs-) Leistungsbeschreibung und Regelungen zu einem Konfliktlösungs- und Koordinierungsverfahren bei mehreren Zugangsanträgen.

##### 5.7.3

Der Betreiber einer SPNV-Betriebswerkstatt ist zur Erhebung von Nutzungsentgelten berechtigt. Macht der Zuwendungsempfänger von dieser Berechtigung Gebrauch, so darf die Höhe der Nutzungsentgelte nicht die Höhe der Kosten übersteigen, die ihm unmittelbar durch die Nutzung, für welche die Entgelte erhoben werden, entstehen.

##### 5.7.4

Soweit für die Nutzung Entgelte erhoben werden, ist dies in die Nutzungsbedingungen aufzunehmen. Die gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sind bei Nutzungsentgelten preismindernd zu berücksichtigen. Hierzu ist dem Zuwendungsgeber vor Aufstellung der Nutzungsbedingungen eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich insbesondere die Höhe der Nutzungsentgelte sowie die Anrechnung der gewährten Zuwendungen auf die Höhe dieser Nutzungsentgelte ergeben.

## 5.7.5

Bei eigener Nutzung im Sinne des Zuwendungszwecks betrifft die Pflicht zur Gewährung diskriminierungsfreien Zugangs ausdrücklich die Verwertung von Restkapazitäten. Soweit ein Zuwendungsempfänger die SPNV-Betriebswerkstatt zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nutzt, bestehen keine verwertbaren Kapazitäten.

## 6. Zuwendungsfähige Ausgaben

## 6.1

Die Ausgaben für den Neubau oder die Erweiterung der SPNV-Betriebswerkstatt sind unter den oben dargestellten Voraussetzungen zuwendungsfähig. Zum Neubau oder zur Erweiterung von SPNV-Betriebswerkstätten im Sinne dieser Richtlinie gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen, die für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen erforderlich sind. Insbesondere folgende Positionen sind zuwendungsfähig, soweit sie in direktem Zusammenhang mit der zu fördernden Betriebswerkstatt stehen:

- Neubau bzw. bauliche Erweiterung einer Betriebswerkstatthalle inkl. notwendiger Tiefbauarbeiten auf dem Grundstück,
- Gleisbau innerhalb des Betriebswerkstattgeländes, z. B. Gleisanbindung ins Netz, Fahrstromanlagen, Signalisierung, Gleise für Reinigung, Wartung und Reparatur (ausgenommen Abstellgleise),
- ortsfeste maschinentechnische Ausstattung der SPNV-Betriebswerkstatt (z. B. Fahrzeugaußenwaschanlage mit Wasserrückgewinnungsanlage, Geräte zur Fahrzeuginnenreinigung, Brücken- bzw. Portalkran innerhalb der Werkstatthalle, Besandungsanlage, Betankungsanlage, Hebebockanlage, Dacharbeitsstände, Mess- und Prüfgeräte der betriebsnahen Instandhaltung),
- Bau und Ausbau notwendiger Sozialräume für Betriebswerkstattpersonal (Umkleideräume, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Aufenthaltsräume, Teeküchen),
- Bau von Lagerräumen für kurzzeitige Lagerung von Werkzeugen, Werkstoffen und Ersatzteilen für die betriebsnahe Instandhaltung der SPNV-Fahrzeuge,
- weitere notwendige ortsfeste Einrichtungen der Nebenwerkstätten und Lagerräume
- notwendige Außenanlagen für die betriebsnahe Instandhaltung der SPNV-Fahrzeuge,
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- Vermessungsarbeiten während der Bauausführung,
- Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung (soweit nicht eine andere Stelle zur Kostenübernahme verpflichtet ist), Sichern bzw. Bergen von Bodendenkmälern,
- Baugrunduntersuchungen, die während der Baudurchführung notwendig werden,
- Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen (Güteprüfungen) nach technischen Vorschriften,
- Gutachten, die während der Bauausführung notwendig werden,

- Maßnahmen zur Lärmvorsorge gemäß Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 und der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) vom 04. Februar 1997,
- Brandschutzeinrichtungen und Wasserschutzanlagen,
- Beleuchtungsanlagen, soweit sie für den Betrieb der SPNV-Betriebswerkstatt erforderlich sind,
- bauliche Sicherung bzw. Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme,
- Ausstattung der Bauwerke mit stationären Prüfeinrichtungen und erforderlichen Hilfsmitteln,
- Wiederherstellungsarbeiten (z. B. bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs,
- Bepflanzung und notwendige landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis einschließlich der Fertigstellungspflege sowie Ersatzgeld nach Landschaftsgesetz – LG – (SGV.NRW 791),
- Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
- Baustellen-Informationsschilder (Voraussetzung ist ein Hinweis auf die Förderung),
- Bauwerksbücher, Bestandspläne und datenmäßige Erfassung von Ingenieurbauwerken,
- Umsatzsteuer, soweit der Zuwendungsempfänger nicht umsatzsteuerabzugsberechtigt ist,
- Niederspannungsanlagen mit Notstromversorgung,
- Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung sowie sanitäre Anlagen

## 6.2

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Grunderwerbs- und Baukosten für Pkw-Parkplätze
- Grunderwerbs- und Baukosten für Abstellhallen
- Bau und Ausbau von Betriebsleitungs-, Verwaltungs-, Schulungs- und Besprechungsräumen,
- die Anschaffung frei beweglicher Werkzeuge und Geräte (mit Ausnahme mobiler Arbeitsbühnen)

## 6.3

Hinsichtlich der Verwaltungs- und Planungsausgaben sowie der Grunderwerbsausgaben gelten die Ziffern 1 bzw. 2, hinsichtlich der Bauausgaben die Ziffern 3.3 bis 3.6 der Abgrenzungsrichtlinie–VRR AöR (Anlage 2 zur Weiterleitungsrichtlinie).

## 6.4

Soweit zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden, die ausschließlich den Fahrzeugen zu Gute kommen, die für den Betrieb der im betreffenden SPNV-Vergabeverfahren ausgeschrieben Linie bestimmt sind (Ziffer 3, Variante 1) oder die Gegenstand des wettbewerblichen Vergabeverfahrens sind (Ziffer 3, Variante 2), sind auch der Neubau bzw. die

Erweiterung von SPNV-Betriebswerkstätten in Nordrhein-Westfalen außerhalb des Kooperationsraums A förderfähig.

#### 6.5

Falls ein Teil der SPNV-Betriebsleistungen, die Gegenstand des wettbewerblichen Vergabeverfahrens sind (Ziffer 3, Variante 1) oder denen die im Wettbewerb vergebenen Leistungen zu Gute kommen (Ziffer 3, Variante 2), außerhalb des Kooperationsraums A zu erbringen sind, so sind die Kosten für den Bau bzw. die Erweiterung der Betriebswerkstatt nur in der Höhe anteilmäßig zuwendungsfähig, die dem innerhalb des Kooperationsraums A zu erbringenden Anteil an den im betreffenden Fall gesamten Betriebsleistungen entspricht.